

Aktenzeichen:

I m N a m e n d e s V o l k e s

1 RA 76/57

In dem Rechtsstreit

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,

Verkündet

am 9. Juni 1960

g e g e n

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 9. Juni 1960, an der
mitgewirkt haben

Präsident S c h n e i d e r

als Vorsitzender,

Bundesrichter P e n q u i t t

und

Bundesrichter D r . K r e b s

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter B o g a t z

und

Bundessozialrichter D r . G a b e r

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 7. März 1957 wird aufgehoben, soweit die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 25. April 1956 zurückgewiesen wird. Die Berufung der Beklagten gegen das genannte Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Rechtsstreit wird um die Erstattung von Versicherungsbeiträgen auf Grund des "Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen" (G 131) geführt.

Die Klägerin erhielt nach dem Tode ihres Ehemannes, der Berufsoffizier war, von 1940 bis 1945 Witwenversorgung und ist seit dem 1. April 1951, dem Tag des Inkrafttretens des G 131, wieder versorgungsberechtigt. In der Zwischenzeit war sie als Angestellte tätig und entrichtete von 1946 bis 1951 mehr als 60 Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung der Angestellten. Sie beantragte 1954 unter Berufung auf § 74 G 131, ihr die Arbeitnehmeranteile aus diesen Beiträgen zu erstatten. Die Beklagte lehnte den Antrag mit der Begründung ab, die Klägerin gehöre als Witwe eines Berufsoffiziers - wie alle Hinterbliebene von Beamten - nicht zu den Personen, die nach § 74 G 131 einen Anspruch auf Beitragserstattung hätten (Bescheid vom 20.4.1955, Widerspruchsbescheid vom 27.7.1955). Das Sozialgericht (SG.) Reutlingen hob die Bescheide der Beklagten auf und verurteilte diese antragsgemäß. Den Erstattungsanspruch hätten, wie der Wortlaut des Art. 131 des Grundgesetzes (GG) und des § 74 G 131 ergebe, alle Personen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst gestanden hätten und darüber hinaus auch alle die, die an diesem Tag - wie die Klägerin - versorgungsberechtigt gewesen wären. Das Urteil enthält die Rechtsmittelbelehrung, daß die Berufung an das Landessozialgericht (LSG.) Baden-Württemberg zulässig sei (Urteil vom 25.4.1956). Das LSG. wies die von der Beklagten eingelegte Berufung zurück. Es hielt die Berufung - entgegen der Auffassung der Klägerin - für zulässig, weil der erhobene Anspruch keine "einmalige Leistung" betreffe, bei der es keine Rechtsmittel gebe (§ 144 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -), sondern sich als eine "Rückerstattung von Beiträgen" darstelle, bei der sich die Berufungsmöglichkeit nach einer Wertgrenze, die im vorliegenden Rechtsstreit erreicht werde, richte.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

(§ 149 SGG). Die materielle Rechtslage beurteilte das LSG.
- wie schon vorher das SG. - positiv für die Klägerin. Die
Revision wurde zugelassen (Urteil vom 7.3.1957).

Die Beklagte legte gegen das ihr am 11. April 1957 zugestellte
Urteil des LSG. am 29. April 1957 Revision ein mit dem Antrag,
die Urteile beider Vorinstanzen aufzuheben und die Klage abzu-
weisen. Sie begründete die Revision am 6. Juni 1957, rügte
eine Verletzung des § 74 G 131 und wiederholte, daß die Klä-
gerin nicht dem nach dieser Vorschrift berechtigten Personen-
kreis zugehöre.

Die Klägerin beantragte, die Revision zurückzuweisen; aus der
verfassungsrechtlichen Grundlage im Art. 131 GG müsse gefolgert
werden, daß die nach dem G 131 anspruchsberechtigten Hinter-
bliebenen, wenn sie im § 74 dieses Gesetzes auch nicht aufgeführt
seien, ebenso einen Anspruch auf Beitragserstattung hätten, wie
die in dieser Vorschrift ausdrücklich genannten Personengruppen.

Die Revision ist zulässig; die Berufung der Beklagten an das
LSG. war jedoch unzulässig.

Bei einer zulässigen Revision ist zunächst - auch ohne eine
entsprechende Revisionsrüge - die Zulässigkeit der Berufung
von Amts wegen zu prüfen (BSG. 2 S. 225). Die Rechtsgrundlagen
für diese Prüfung finden sich in den §§ 144 und 149 SGG. Das
Gesetz schließt die Berufung allgemein bei Ansprüchen auf "ein-
malige Leistungen" aus (§ 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG), läßt sie aber
bei Streitigkeiten wegen "Rückerstattung von Beiträgen" zu, wenn der
Beschwerdewert wie in diesem Rechtsstreit über 50.- DM liegt
(§ 149 SGG a.F. in Verbindung mit dem Urteil des erkennenden
Senats in BSG. 5 S. 204; § 149 SGG n.F.). Die Zulässigkeit
der Berufung hängt also im vorliegenden Fall davon ab, ob die
Beitragserstattung nach § 74 G 131 als eine "einmalige Leistung"
im Sinne von § 144 SGG oder als eine "Rückerstattung von Bei-
trägen" im Sinne von § 149 SGG anzusehen ist. Das Bundessozial-
gericht (BSG.) hat ursprünglich § 149 SGG gegenüber § 144 SGG
als eine Sondervorschrift gewertet, die die Rückgewähr von Bei-
trägen aller Art umfasse, und daraus gefolgert, daß § 144 SGG,



der für Ansprüche auf einmalige Leistungen die Berufung ausschließt, in Streitigkeiten über Ansprüche der Versicherten auf Rückerstattung von Beiträgen nicht anwendbar sei, daß sich vielmehr in solchen Streitfällen die Statthaftigkeit der Berufung allein nach § 149 SGG richte (BSG. 5 S. 204). Diese Auffassung hat das BSG. jedoch nicht aufrechterhalten. Es grenzt nunmehr aus der Systematik der Zulässigkeitsvoraussetzungen (§§ 143 ff. SGG). her die beiden Vorschriften in der Weise gegeneinander ab, daß es unter § 149 SGG, soweit er für diese Frage in Betracht kommt, nur noch Ansprüche auf Rückerstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge fallen läßt, während es Ansprüche auf andere Beitragserstattungen, wie sie sich aus dem Recht der Rentenversicherung ergeben, als bereits durch § 144 SGG erfaßt ansieht, auf sie also § 149 SGG nicht anwendet (BSG. 10 S. 186). Demnach ist es für die Statthaftigkeit der Berufung entscheidend, welcher dieser Gruppen die Beitragserstattungen nach dem G 131 zuzurechnen sind.

§ 74 G 131 gewährt u.a. bestimmten, im Gesetz näher bezeichneten Personen, die in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. März 1951 Pflichtbeiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen entrichtet haben, einen Anspruch auf Erstattung der Arbeitnehmeranteile aus diesen Beiträgen. Auf diese Beitragserstattungen, die ihre Rechtsgrundlage in einem beamtenrechtlichen Sondergesetz, dem G 131, und nicht in den Versicherungsgesetzen haben, lassen sich weder die Vorschriften der Rentenversicherungsgesetze über die Erstattung zu Recht entrichteter Beiträge (vgl. z.B. § 82 AVG) noch die über die Rückforderung und Rückzahlung zu Unrecht geleisteter Beiträge (vgl. z.B. § 146 AVG) unmittelbar anwenden; sie sind aber den Erstattungen zu Recht entrichteter Beiträge vergleichbar. Wie bei diesen handelt es sich bei den Erstattungen nach § 74 G 131 um die Rückgewähr rechtswirksamer Beiträge, die vom Versicherungsträger nicht beanstandet werden könnten und bei etwaigen Leistungen berücksichtigt werden müßten; hier wie dort werden nur die Arbeitnehmeranteile zurückgewährt, während die Arbeitgeberanteile dem Versicherungsträger verbleiben. Zu Unrecht entrichtete Beiträge sind - anders als die Beiträge, auf die sich § 74 G 131 bezieht - unwirksame Beiträge, die innerhalb bestimmter Fristen sowohl zurückgefordert als auch vom Versicherungsträger beanstandet



werden können und dann in voller Höhe zurückgezahlt werden müssen. Mit der Rückzahlung solcher Beiträge lassen sich die Beitragserstattungen nach dem G 131 schlecht vergleichen. Es erscheint deshalb angebracht, die letzteren – jedenfalls für verfahrensrechtliche Folgerungen – wie Beitragserstattungen, die unmittelbar aus dem Versicherungsverhältnis kommen, zu behandeln. Diese Beitragserstattungen sind jedoch "einmalige Leistungen" im Sinne des § 144 SGG (BSG. 10 S. 186). Die Einmaligkeit der Leistung wird bei den Erstattungen nach § 74 G 131 besonders deutlich, weil es sich dabei nur um Beiträge aus einem vergangenen, genau abgegrenzten Zeitraum handelt, nämlich aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. März 1951. Beim Streit über solche Ansprüche ist die Berufung ausgeschlossen.

Die Berufung ist auch nicht dadurch zulässig geworden, daß das SG. die Rechtsmittelbelehrung irrigerweise dahin erteilt hat, die Berufung sei zulässig. Das BSG. entscheidet in ständiger Rechtsprechung, daß eine solche Rechtsmittelbelehrung keine Anfechtungsmöglichkeit gemäß ihrem unrichtigen Inhalt eröffnet und daß der in der Rechtsmittelbelehrung enthaltene Satz, gegen das Urteil sei die Berufung zulässig, auch keine Zulassung der Berufung nach § 150 Nr. 1 SGG enthält (SozR. § 150 SGG Bl. Da 3 Nr. 10).

Das LSG. hätte deshalb – statt eine Entscheidung zur Sache selbst zu treffen – die Berufung als unzulässig verwerfen müssen (§ 158 Abs. 1 SGG). Sein Urteil war daher aufzuheben und im Revisionsverfahren richtigzustellen (§ 170 Abs. 2 SGG). Die Beklagte als Revisionsklägerin wird dadurch gegenüber der bisherigen Entscheidung, durch die ihre Berufung als unbegründet zurückgewiesen wurde, nicht schlechter gestellt. Eine unzulässige Schlechterstellung liegt dann nicht vor, wenn die Revisionsentscheidung lediglich Rechtsfolgen ausspricht, die sich aus dem Fehlen einer Prozeßvoraussetzung mit Notwendigkeit ergeben (vgl. BSG. 2 S. 225).



- 6 -

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)